

AMT MILTZOW

Der Amtsvorsteher

Bau- und Ordnungsamt
für die Gemeinde Wittenhagen

Amt Miltzow – OT Miltzow - Bahnhofsallee 8a - 18519 Sundhagen

Deutsche Telekom Technik GmbH
Herrn Hauke Steffen
Eckernförder Landstraße 65

24941 Flensburg



Fernruf: 03 83 28 - 603 0
Telefax: 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail : bauverwaltung@amt-miltzow.de

Bankverbindung:

Pommersche Volksbank eG, NL Grimmen
BLZ 130 910 54 Konto-Nr. : 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43

Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
			Frau Wenk / -603 233	30.05.2018

Zustimmungserklärung

Ihr Antrag vom 29.05.2018

Gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz i.V. m. §§ 22 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG – MV) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Wittenhagen vom 29.08.2005 wird die Zustimmungserklärung für folgende Maßnahme erteilt:

Baumaßnahme: Rohrverlegung im Tiefbau, oberirdische Glasfaserkabelverlegung auf Masten

Durchführungszeitraum: 30.05.2018 – 30.09.2018

Ort der Maßnahme: Gemeinde Wittenhagen, OT Kakernehl, OT Wittenhagen

Ihr Zeichen: SM-Auftragsnummer: 203308070 (lt. Lageplänen im Anhang)

Auflagen

Folgende Richtlinien bzw. technische Regelwerke sind grundsätzlich zu beachten:

- Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen (RSTO 86)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)
- Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - STB 89)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

1. Die Genehmigung bezieht sich nur auf gemeindeeigene Grundstücke bzw. Grundstücke in Trägerschaft der Gemeinde.
2. Vor Baubeginn ist die Baubeginnanzeige dem Amt Miltzow zu übermitteln.
3. Der Erlaubnisnehmer übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landkreis Vorpommern- Rügen zu beantragen und vor Baubeginn dem Amt Miltzow vorzulegen. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und der Beleuchtung nach den RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Weiterhin haftet dieser für alle aus der Verkehrsbeschränkung den Verkehrsteilnehmern oder Dritten etwa entstehenden Nachteile und Schäden.
4. Die Schachterlaubnis und die Leitungspläne der sonstigen Versorgungsträger sind vom ausführenden Unternehmen einzuholen.
5. Im Baubereich befinden sich teilweise die Leitungstrassen der Straßenbeleuchtung. Schachtungsarbeiten im Bereich der Kabeltrassen sind in Handschachtungen auszuführen.
6. Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden.
7. Alle Aufbrüche sind entsprechend der geltenden Richtlinien lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Es ist jeweils ein Verdichtungsnachweis für jeden Abschnitt zu erbringen.
8. Die Herstellung der Oberflächen ist wie vorgefunden vorzunehmen. Das vorhandene Material ist wiederzuverwenden. Ein Ersatz durch die Gemeinde erfolgt nicht.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellungsanzeige dem Amt Miltzow zu übermitteln, sowie ist mit der Bauverwaltung der Gemeinde ein Termin zur Abnahme der wiederhergestellten Oberfläche zu vereinbaren.
10. Zur Abnahme sind die Verdichtungsnachweise der Bauverwaltung zu übergeben.
11. Bei der Berührung von gemeindeeigenen Grundstücken, insbesondere Straßen, ist eine ständige ungehinderte Befahrung durch Rettungsfahrzeuge und Anlieger zu gewährleisten.
12. Bis zur Abnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem bauausführenden Unternehmen.
13. Für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Maßnahme haftet der Erlaubnisnehmer.

Außerdem ist weiterhin zu beachten:

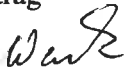
- Der Verkehr darf über den erlaubten Zweck nicht beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird.
- Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Zustimmungserklärung stehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
- Der Fußgänger- bzw. Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch dieses Vorhaben nicht gefährdet werden.
- Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert (z.B. Nebel u. ä.), sind die aufgestellten Gegenstände ausreichend zu beleuchten und zu sichern.
- Unzulässige Lärmbelästigung gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auszuschließen. Ordnungswidrig handelt danach, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen der nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Kommune.
- Die Zustimmung wird in stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Adressat bzw. die bauausführende Firma gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Weitergehenden Weisungen von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde und Polizeikräften ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Diese Zustimmung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung andere Ämter zuständig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Miltzow, OT Miltzow, Bahnhofsallee 8 a, in 18519 Sundhagen einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde Ihnen dieses Verschulden zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wenk